

7. Siebter Klagegrund: Verletzung der Verfahrensrechte des Klägers durch mangelnde Würdigung seiner Stellungnahme

Der Kläger macht im Rahmen von diesem Klagegrund geltend, dass die Kommission gegen die Verfahrensrechte des Klägers verstoßen habe, indem sie sein Vorbringen nicht gewürdigt habe.

8. Achter Klagegrund: Verletzung der Verfahrensrechte des Klägers durch die Entscheidung, dass die Veräußerung keine neue staatliche Beihilfe darstelle

An dieser Stelle wird vorgetragen, dass die Kommission gegen die Verfahrensrechte des Klägers bzw. wesentliche Formvorschriften verstoßen habe, indem sie trotz der förmlichen Beschwerde des Klägers entschieden habe, dass die Veräußerung der nach dem Bietverfahren veräußerten Vermögenswerte an den Erwerber nicht als staatliche Beihilfe einzuordnen sei. Mit dieser Entscheidung habe sie implizit die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens abgelehnt. Indem die Kommission zu Unrecht das förmliche Prüfverfahren nicht eröffnet habe, habe sie das Recht des Klägers auf Abgabe einer Stellungnahme verletzt.

9. Neunter Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf eine gute Verwaltung

Schließlich wird gerügt, dass die Kommission weder selbst alle relevanten Gesichtspunkte untersucht noch die seitens des Klägers vorgebrachten Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [108 AEUV] (ABl. L 83, S. 1).

Klage, eingereicht am 10. Juli 2015 — Germanwings/Kommission

(Rechtssache T-375/15)

(2015/C 337/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Germanwings GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Martin-Ehlers)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission vom 1. Oktober 2014 in dem Fall SA.27339 (2012/C) (ex 2011/NN) — Flughafen Zweibrücken und Airlines, die diesen Flughafen nutzen — für nichtig zu erklären, und zwar

— Art. 1 Abs. 2, soweit darin der Vertrag mit der Germanwings GmbH vom 2006 erwähnt wird; und

— Art. 3 Abs. 3 Buchst. e;

— die Entscheidung der Kommission vom 11. Mai 2015, GESTDEM 2015/1288 für nichtig zu erklären;

— die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im Hinblick auf den ersten Klageantrag macht die Klägerin im Wesentlichen Folgendes geltend:

1. Fehlerhafte bzw. unvollständige Darstellung des Sachverhalts

An dieser Stelle wird gerügt, dass die Beklagte einige Sachverhaltselemente falsch, widersprüchlich bzw. unvollständig darstelle.

2. Begründungsfehler

In diesem Zusammenhang wird insbesondere gerügt, dass die Infrastrukturkosten, welche die Kommission einem Vertrag aus dem Jahr 2006 zwischen der Klägerin und dem Betreiber des Flughafens Zweibrücken zuordne, nicht aufgeschlüsselt worden seien.

3. Kein Rückforderungsbetrag zu Lasten der Klägerin

Die Klägerin macht an dieser Stelle geltend, dass die Beklagte keine eigene Prüfung der Zuordnung der betroffenen Infrastrukturkosten vorgenommen habe. Ferner sei die Zuordnung dieser Kosten durch die Kommission dem von der Klägerin im Jahr 2006 abgeschlossenen Vertrag rechtlich nicht zulässig, da sie im Widerspruch zu der bisherigen Entscheidungspraxis der Kommission stehe und die Kommission den öffentlich verfügbaren Sachverhalt nicht berücksichtigt habe. Hilfsweise wird in diesem Zusammenhang geltend gemacht, dass die Zuordnung dieser Kosten wesentlich geringer hätte sein sollen.

4. Keine Begründung der Staatlichkeit seitens der Kommission

An dieser Stelle trägt die Klägerin vor, dass die Kommission nicht begründet habe, warum es sich vorliegend um eine staatliche Beihilfe handeln solle.

5. Hilfsweise, Vertrauensschutz

Zuletzt wird in Bezug auf den ersten Klageantrag Hilfsweise vorgetragen, dass einer etwaigen Rückforderung von vermeintlichen staatlichen Beihilfen der Grundsatz des Vertrauensschutzes entgegenstehe.

Im Hinblick auf den zweiten Klageantrag macht die Klägerin im Wesentlichen geltend, dass die angefochtene Entscheidung nicht ausreichend begründet sei und dass die Kommission Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ falsch ausgelegt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 14. Juli 2015 — IMG/Kommission

(Rechtssache T-381/15)

(2015/C 337/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: International Management Group (IMG) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Tymen)

Beklagte: Europäische Kommission